



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 14.09.2006 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

270. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (157, Studienplan 2001) für das Masterstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (033 914, Curriculum 2006)

271. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Masterstudium „Betriebswirtschaft“ (066 915, Studienplan 2002) für das Masterstudium „Betriebswirtschaft“ (066 915, Curriculum 2006)

272. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus den betriebswirtschaftlichen Studienrichtungen 157 (Studienplan 2001), 033 515 (Studienplan 2002) sowie 066 915 (Studienplan 2002) für die betriebswirtschaftlichen Studienrichtungen 033 515 (Curriculum 2006), 033 914 (Curriculum 2006) sowie 033 915 (Curriculum 2006)

273. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (157, Studienplan 2001) für das Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Curriculum 2006)

274. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Studienplan 2002) für das Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Curriculum 2006)

275. Äquivalenzverordnung zum Studienplan Medieninformatik /033 532 (Bakkalaureatsstudium)

276. Äquivalenzverordnung zum Studienplan Medizinische Informatik /033 533 (Bakkalaureatsstudium)

WAHLEN

277. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 270

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

270. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (157, Studienplan 2001) für das Magisterstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (033 914, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „IBW-DipStu ALT“ und Curriculum „IBW-Mag NEU“ beziehen sich auf:
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „IBW-Mag NEU“:
Curriculum für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 214.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“:
Studienplan Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 20.09.2001, Stück XXXIII., Nummer 443, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 nicht untersagt.
- (2) Diese Verordnung gilt für Studierende, die
 - gem. der „Umstiegsverordnung: IBW-DipStu ALT auf BW-Bakk NEU“ von der Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“ auf das Bakkalaureatsstudium „BW-Bakk NEU“ umgestiegen sind und
 - eine aufrechte Zulassung zum Magisterstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ haben.
- (3) Diese Verordnung regelt, welche der in „IBW-DipStu ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „IBW-Mag NEU“ anerkannt werden.
- (4) Allenfalls in „IBW-Mag NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „IBW-Mag NEU“ zu absolvieren.
- (5) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse ist das Datum des Umstiegs von „IBW-DipStu ALT“ auf „IBW-Mag NEU“.
- (6) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

2. Anerkennungen aus dem III. Studienabschnitt

Vorbemerkung: Wurde in „IBW-DipStu ALT“ die Kernfachkombination „Internationales Management“ nicht gewählt, so wird jene der beiden Kernfachkombinationen nach „IBW-DipStu ALT“ als „Internationales Management“ in „IBW-Mag NEU“ entsprechend nachstehender Regelungen anerkannt, in der die geringere Anzahl an Semesterstunden positiv absolviert worden ist

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ *betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 8, 1., „Kernfachkombination I“ (BWL-Module) und
- § 8, 2., „Kernfachkombination II“ (BWL-Module)

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSSt in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Module bzw. Kurse für Internationales Management und bzw. die fachgleiche Kernfachkombination gem.

- § 6 (1), 1., „Internationales Management“ und
- § 6 (1), 2., „Kernfachkombination“ (BWL-Module)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ *nicht betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 8, 1., „Kernfachkombination I“ (Nicht-BWL-Module) und
- § 8, 2., „Kernfachkombination II“ (Nicht-BWL-Module)

im Ausmaß von 8, 6, 4 oder 2 SSSt

positiv absolviert, so werden diese in „IBW-Mag NEU“ im Rahmen des Nicht-BWL-Moduls (bzw. der Nicht-BWL-Module) als (Teil-)Module bzw. Kurse für die fachgleiche Kernfachkombination bzw. Internationales Management gem.

- § 6 (1), 1., „Internationales Management“ und
- § 6 (1), 2., „Kernfachkombination“ (Nicht-BWL-Module)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ *nicht betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 8, 1., „Kernfachkombination I“ (Nicht BWL-Module) und
 - § 8, 2., „Kernfachkombination II“ (Nicht BWL-Module)
- im Ausmaß von 7, 5, 3 oder 1 SSt

positiv absolviert, so werden diese in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 6 (1), 1., „Internationales Management“ und
 - § 6 (1), 2., „Kernfachkombination“ (Nicht BWL-Module)
- im Ausmaß von 6, 4 bzw. 2 SSt

anerkannt.

Die verbleibende Semesterstunde wird in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Modul bzw. Kurs gem.

§ 6 (1), 1. „Internationales Management“ im Ausmaß 2 SSt

anerkannt, falls in „IBW-DipStu ALT“ ein (Teil-)Modul bzw. Kurs gem.

§ 8, 7. „Freie Wahlfächer“ mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten im Ausmaß von 1 SSt

absolviert wurde.

Des Weiteren werden in „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 8, 7. „Freie Wahlfächer“
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihrer SSt in „IBW-Mag NEU“ als (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 6 (1), 3. „Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache“ im Höchstausmaß von 4 SSt

anerkannt.

3. Magisterarbeit

In „IBW-DipStu ALT“ verfasste und positiv approbierte Diplomarbeiten gem.

§ 10 „Diplomarbeiten“

werden in „IBW-Mag NEU“ gem.

§ 8 „Magisterarbeiten“

mit 30 ECTS Punkten anerkannt.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

K e b e r

271. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Magisterstudium „Betriebswirtschaft“ (066 915, Studienplan 2002) für das Magisterstudium „Betriebswirtschaft“ (066 915, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „BW-Mag ALT“ und Curriculum „BW-Mag NEU“ beziehen sich auf:
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Mag NEU“:
Curriculum für das Magisterstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 213.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „BW-Mag ALT“:
Studienplan Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 28. Juni 2002, Stück XXXIV, Nummer 334, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 nicht untersagt.
- (2) Diese Verordnung regelt, welche der in „BW-Mag ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „BW-Mag NEU“ anerkannt werden.
- (3) Allenfalls in „BW-Mag NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „BW-Mag NEU“ zu absolvieren.
- (4) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Modulen bzw. Kursen ist das Datum des Umstiegs von „BW-Mag ALT“ auf „BW-Mag NEU“.
- (5) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

2. Vertiefungsfächer

2.1. Management

Wurden in „BW-Mag ALT“ *betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 9 (3), 1., „Kernfachkombination nach Wahl der Studierenden“ (BWL-Module)

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „BW-Mag NEU“ als betriebswirtschaftliche (Teil-)Module bzw. Kurse für die fachgleiche Kernfachkombination gem.

§ 6 (2), 1. „Kernfachkombination I“

anerkannt.

Wurden in „BW-Mag ALT“ *nicht betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 9 (3), 1., „Kernfachkombination nach Wahl der Studierenden“ (Nicht-BWL-Module) im Ausmaß von 8, 6, 4 oder 2 SSt

positiv absolviert, so werden diese in „BW-Mag NEU“ im Rahmen des Nicht-BWL-Moduls (bzw. der Nicht-BWL-Module) als (Teil-)Module bzw. Kurse für die fachgleiche Kernfachkombination gem.

§ 6 (2), 1. „Kernfachkombination I“

anerkannt.

Wurden in „BW-Mag ALT“ *nicht betriebswirtschaftliche* (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 9 (3), 1., „Kernfachkombination nach Wahl der Studierenden“ (Nicht-BWL-Module) im Ausmaß von 7, 5, 3 oder 1 SSt

positiv absolviert, so werden diese in „BW-Mag NEU“ im Rahmen des Nicht-BWL-Moduls (bzw. der Nicht-BWL-Module) als (Teil-)Module bzw. Kurse für die fachgleiche Kernfachkombination gem.

§ 6 (2), 1. „Kernfachkombination I“ im Ausmaß von 6, 4 bzw. 2 SSt

anerkannt, die verbleibende Semesterstunde wird in „BW-Mag NEU“ als (Teil-)Modul bzw. Kurs gem.

§ 6 (2), 2. „Kernfachkombination II“ im Ausmaß von 1 SSt

anerkannt.

Wurden in „BW-Mag ALT“ (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 9 (3), 2. „Strategie und Business Plan“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (3), 4. „Wahlfach“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (3), 5. „Freie Wahlfächer“, 4 SSt (8 ECTS) mit wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „BW-Mag NEU“ als (Teil-) Module bzw. Kurse gem.

§ 6 (2), 2. „Kernfachkombination II“

anerkannt. Die auf 40 ECTS (20 SSt) fehlenden (Teil-)Module bzw. Kurse der „Kernfachkombination II“ sind nach Wahl der Studierenden betriebswirtschaftlichen Modulen (BWL-Modulen) aus den angebotenen Kernfachkombinationen zu entnehmen.

Wurden in „BW-Mag ALT“ (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 9 (3), 3. „Projektmanagement“, 4 SSt (8 ECTS)

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „BW-Mag NEU“ als das (Teil-) Module bzw. Kurse gem.

§ 6 (3) „Managementkompetenzen“

anerkannt.

2.2. E-Economy

Wurden in „BW-Mag ALT“ (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 9 (5), 1. „Informationstechnologien: Grundlagen des E-Business“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 3. „Knowledge Management“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 4. „E-Marketing“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 5. „Venture Capital Finanzierung und Corporate Governance“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 6. „Network Economics“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 7. „Wahlfach 1“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 8. „Wahlfach 2“, 4 SSt (8 ECTS)
- § 9 (5), 9. „Freie Wahlfächer“, 4 SSt (8 ECTS) mit IT-orientierten oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „BW-Mag NEU“ als (Teil-) Module bzw. Kurse für die Kernfachkombinationen gem.

- § 6 (2), 1. „Kernfachkombination I“
- § 6 (2), 2. „Kernfachkombination II“

anerkannt.

Wurden in „BW-Mag ALT“ (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 9 (5), 2. „E-Business: Projektmanagement“, 4 SSt (8 ECTS)

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „BW-Mag NEU“ als (Teil-) Module bzw. Kurse gem.

- § 6 (3) „Managementkompetenzen“

anerkannt. Die jeweils auf 40 ECTS (20 SSt) fehlenden (Teil-)Module bzw. Kurse der „Kernfachkombination I“ bzw. „Kernfachkombination II“ sind nach Wahl der Studierenden betriebswirtschaftlichen Modulen (BWL-Modulen) aus den angebotenen Kernfachkombinationen, insbesondere der „KFK Wirtschaftsinformatik“ und „KFK E-Business“ zu entnehmen.

2.3. Wirtschaftsrecht

Wurden in „BW-Mag ALT“ (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 9 (7), 1. „Rechtsmodule“, 16 SSt (32 ECTS) aus
Wertpapierrecht“, „Unternehmenssteuerrecht“, „Steuerliche Aspekte der Vermögensverwaltung“, „Internationales Steuerrecht“, „Ausländisches und vertiefendes Privatrecht“, „Recht und Informatik“
- § 9 (7), 2. „Wirtschaftswissenschaftliche Module“, 16 SSt (32 ECTS) aus
„Rechnungswesen“, „Controlling“, „Wertpapiermanagement“, „Finanzdienstleistungen“, „Personalwirtschaft“, „Strategisches Technologiemanagement“, „Marketing“, „Industrieökonomik“
- § 9 (7), 3. „Freie Wahlfächer“, 4 SSt (8 ECTS) mit wirtschaftsrechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten

positiv absolviert, so werden diese entsprechend ihrer SSt in „BW-Mag NEU“ als (Teil-) Module bzw. Kurse für die Kernfachkombination gem.

- § 6 (2), 1. „Kernfachkombination I“
- § 6 (2), 2. „Kernfachkombination II“

anerkannt. Die jeweils auf 40 ECTS (20 SSt) fehlenden (Teil-)Module bzw. Kurse der „Kernfachkombination I“ bzw. „Kernfachkombination II“ sind nach Wahl der Studierenden betriebswirtschaftlichen Modulen (BWL-Modulen) aus den angebotenen Kernfachkombinationen zu entnehmen.

3. Magisterarbeit

In „BW-Mag ALT“ verfasste und positiv approbierte Magisterarbeiten gem.

§ 10 „Magisterarbeiten“

werden in „BW-Mag NEU“ gem.

§ 8 „Magisterarbeiten“

mit 30 ECTS Punkten anerkannt.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
K e b e r

272. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus den betriebswirtschaftlichen Studienrichtungen 157 (Studienplan 2001), 033 515 (Studienplan 2002) sowie 066 915 (Studienplan 2002) für die betriebswirtschaftlichen Studienrichtungen 033 515 (Curriculum 2006), 033 914 (Curriculum 2006) sowie 033 915 (Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienpläne „BW-Bakk ALT“, „BW-Mag ALT“ und „IBW-DipStu ALT“ sowie Curricula „BW-Bakk NEU“, „BW-Mag NEU“ und „IBW-Mag NEU“ beziehen sich auf:
- Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Bakk NEU“:
Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 212.
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Mag NEU“:
Curriculum für das Magisterstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 213.
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „IBW-Mag NEU“:
Curriculum für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 214.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „BW-Bakk ALT“:
Studienplan Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 28. Juni 2002, Stück XXXIV, Nummer 334, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 nicht untersagt.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „BW-Mag ALT“:
Studienplan Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 28. Juni 2002, Stück XXXIV, Nummer 334, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 nicht untersagt.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“:
Studienplan Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 20.09.2001, Stück XXXIII., Nummer 443, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 nicht untersagt.

- (2) Diese Verordnung regelt für „BW-Bakk ALT“, „BW-Mag ALT“ und „IBW-DipStu ALT“ welche (Teil-)Module bzw. Kurse, die nicht mehr angeboten aber noch absolviert werden müssen, nach „BW-Bakk NEU“, „BW-Mag NEU“ bzw. „IBW-Mag NEU“ zu absolvieren und anzuerkennen sind.
- (3) Für nicht in dieser Verordnung berücksichtigte (Teil-)Module bzw. Kurse, die gem. „BW-Bakk ALT“, „BW-Mag ALT“ und „IBW-DipStu ALT“ zu absolvieren sind aber nicht mehr angeboten werden, hat die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter im Verordnungswege durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder im Einzelfall auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „BW-Bakk NEU“, „BW-Mag NEU“ bzw. „IBW-Mag NEU“ anstelle dieser (Teil-)Module bzw. Kurse zu absolvieren und anzuerkennen sind.

2. Teil: Äquivalenzbestimmungen

Äquivalenzen	
Wenn dieses (Teil-)Modul bzw. dieser Kurs - gem. „BW-Bakk ALT“ bzw. - gem. „BW-Mag ALT“ bzw. - gem. „IBW-DipStu ALT“ nicht mehr angeboten wird, aber noch absolviert werden muss, so ist ...	... dieses (Teil-)Modul bzw. dieser Kurs gem. „BW-Bakk NEU“, “BW-Mag NEU“ bzw. “IBW-Mag NEU“ zu absolvieren.

Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, 3 SSt	EK Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, 6 ECTS (3 SSt)
EK Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens, 1 SSt	EK Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens, 2 ECTS (1 SSt)

Grundzüge der Informationstechnologie	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Einführung in die Informationstechnologie, 1 SSt	EK Grundzüge der Informationstechnologie, 2 ECTS (1 SSt)
VK Einführung in die Informationstechnologie (Praktikum), 2 SSt	VK Grundzüge der Informationstechnologie, 4 ECTS (2 SSt)

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 2 SSt	EK Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 4 ECTS (2 SSt)

Grundzüge des Rechts	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Grundzüge des Rechts, 2 SSt	EK Grundzüge des Rechts, 4 ECTS (2 SSt)

Grundzüge des Rechts	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Grundzüge der Wirtschaftssoziologie, 2 SSt	EK Grundzüge der Wirtschaftssoziologie, 4 ECTS (2 SSt)

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK ABWL: Finanzwirtschaft, 2 SSt	EK ABWL: Finanzwirtschaft, 4 ECTS (2 SSt)
VK ABWL: Finanzwirtschaft, 2 SSt	VK ABWL: Finanzwirtschaft, 4 ECTS (2 SSt)
EK ABWL: Marketing, 2 SSt	EK ABWL: Marketing, 4 ECTS (2 SSt)
VK ABWL: Marketing, 2 SSt	VK ABWL: Marketing, 4 ECTS (2 SSt)
EK ABWL: Organisation & Personal, 2 SSt	EK ABWL: Organisation und Personal, 4 ECTS (2 SSt)
VK ABWL: Organisation & Personal: Organisation, 1 SSt	VK ABWL: Organisation und Personal, 4 ECTS (2 SSt)
VK ABWL: Organisation & Personal: Personal, 1 SSt	VK ABWL: Organisation und Personal, 4 ECTS (2 SSt)
EK ABWL: Produktion und Logistik, 2 SSt	EK ABWL: Produktion und Logistik, 4 ECTS (2 SSt)
VK ABWL: Produktion und Logistik, 2 SSt	VK ABWL: Produktion und Logistik, 4 ECTS (2 SSt)
VK Innovations- und Technologiemanagement, 1 SSt	VK ABWL: Innovations- und Technologiemanagement, 4 ECTS (2 SSt)
EK Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre, 2 SSt	EK Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre, 6 ECTS (3 SSt)

Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung & Bilanzierung, 2 SSt	EK Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung, 4 ECTS (2 SSt)
EK Betriebliches Rechnungswesen: Kostenrechnung, 2 SSt	EK Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Kostenrechnung, 4 ECTS (2 SSt)

Volkswirtschaftslehre	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
FK Einführung in die Mikroökonomie, 4 SSt	FK Mikroökonomie, 8 ECTS (4 SSt)
FK Einführung in die Makroökonomie, 4 SSt	FK Makroökonomie, 8 ECTS (4 SSt)

Privatrecht	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
VK Bürgerliches Recht, 1 SSt	VK Unternehmensrecht, 3 ECTS (2 SSt)
VK Handelsrecht, 1 SSt	VK Unternehmensrecht, 3 ECTS (2 SSt)
VK Personengesellschaftsrecht, 1 SSt	VK Gesellschaftsrecht, 3 ECTS (2 SSt)
VK Kapitalgesellschaftsrecht, 1 SSt	VK Gesellschaftsrecht, 3 ECTS (2 SSt)

Steuerrecht	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Steuerrecht, 1 SSt	EK Einführung in das Steuerrecht, 4 ECTS (2 SSt)
FK Steuerrecht, 3 SSt	FK Einkommensermittlung, 4 ECTS (2 SSt)

Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsstatistik	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Grundzüge Wirtschaftsmathematik/-statistik, 2 SSt	VK Grundzüge der Wirtschaftsmathematik, 4 ECTS (2 SSt)
FK Wirtschaftsmathematik 1, 2 SSt	FK Wirtschaftsmathematik 1, 3 ECTS (2 SSt)
VK Wirtschaftsmathematik 2, 1 SSt	VK Wirtschaftsmathematik 2, 3 ECTS (2 SSt)
FK Wirtschaftsstatistik 1, 2 SSt	FK Wirtschaftsstatistik 1, 3 ECTS (2 SSt)
VK Wirtschaftsstatistik 2, 1 SSt	VK Wirtschaftsstatistik 2, 3 ECTS (2 SSt)

Business English	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Business English I, 2 SSt	EK Business English I, 3 ECTS (2 SSt)
FK Business English II, 2 SSt	FK Business English II, 3 ECTS (2 SSt)

Wirtschaftssoziologie	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU
EK Grundzüge Wirtschaftssoziologie, 2 SSt	EK Grundzüge der Wirtschaftssoziologie, 4 ECTS (2 SSt)
EK Empirische Sozialforschung, 2 SSt	EK Empirische Sozialforschung, 3 ECTS (2 SSt)
VK Empirische Sozialforschung, 2 SSt	VK Empirische Sozialforschung, 3 ECTS (2 SSt)

Wirtschaftsrecht	
BW/IBWALT	BW-Bakk NEU, BW-Mag NEU, IBW-Mag NEU
VK Arbeitsrecht, 1 SSt	VK Arbeits- und Sozialrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Ausländisches Privatrecht, 2 SSt	VK Europarecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Bankrecht, 1 SSt	VK Bank- und Versicherungsrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Internet – welche Rechtsordnung gilt?, 1 SSt	VK Rechtsfragen des E-Commerce, 4 ECTS (2SSt)
VK Kapitalmarktrecht, 1 SSt	VK Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Kartellrecht, 1 SSt	VK Wettbewerbs- und Kartellrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Konzernrecht, 1 SSt	
VK Marken-, Muster- und Ausstattungsrecht, 1 SSt	VK Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz, 4 ECTS (2 SSt)
VK Öffentliches Wirtschaftsrecht, 1 SSt	VK Insolvenzrecht und besonderes Wirtschaftsrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Patentrecht, 1 SSt	VK Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtsdurchsetzung, 1 SSt	VK Rechtsdurchsetzung, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtsfragen des E-Commerce, 2 SSt	VK Rechtsfragen des E-Commerce, 4 ECTS (2SSt)
VK Urheberrecht, 1 SSt	VK Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz, 4 ECTS (2 SSt)
VK Versicherungsrecht, 1 SSt	VK Bank- und Versicherungsrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Wertpapierrecht, 1 SSt	VK Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Europäische Institutionen und IPR, 2 SSt	VK IPR und Rechtsvergleichung, 4 ECTS (2 SSt)

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 272

VK Insolvenzrecht, 1 SSt	VK Insolvenzrecht und besonderes Wirtschaftsrecht, 4 ECTS (2 SSt)
FK Öffentliche Wirtschaftsaufsicht, 1 SSt	VK Wirtschaftsaufsichtsrecht und Sonderfragen des Insolvenzrechts, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtsfragen der Corporate Governance, 1 SSt	VK Rechtsfragen der Unternehmensführung, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtliche Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung, 1 SSt	VK Berufsspezifisches Recht für Wirtschaftstreuhänder, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtsfragen zu M&A I, 1 SSt	VK Rechtsfragen zu Mergers & Acquisitions, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtsfragen zu M&A II, 1 SSt	VK Rechtsfragen zu Mergers & Acquisitions, 4 ECTS (2 SSt)
VK Rechtliche Rahmenbedingungen der Rechnungslegung, 1 SSt	VK Rechtliche Rahmenbedingungen der Rechnungslegung, 4 ECTS (2 SSt)
VK Telekommunikationsrecht, 1 SSt	VK Wettbewerbs- und Telekommunikationsrecht, 4 ECTS (2 SSt)
UK Wettbewerbsrecht, 1 SSt	- VK Wettbewerbs- und Kartellrecht, 4 ECTS (2 SSt) oder - VK Wettbewerbs- und Telekommunikationsrecht, 4 ECTS (2 SSt)

Steuerrecht (Wirtschaftsrecht)	
BW/IBWALT	BW-Mag NEU, IBW-Mag NEU
VK Internationales Steuerrecht I, 2 SSt	VK Internationales Steuerrecht, 4 ECTS (2 SSt)
VK Internationales Steuerrecht II, 2 SSt	VK Internationale Steuerplanung, 4 ECTS (2 SSt)
VK Steuerrechtliche Aspekte der Vermögensanlage I, 2 SSt	VK Grundzüge der Besteuerung von Kapitalanlagen, 4 ECTS (2 SSt)
VK Steuerrechtliche Aspekte der Vermögensanlage II, 2 SSt	VK Sonderfragen der Besteuerung von Finanzinstrumenten, 4 ECTS (2 SSt)
VK Unternehmenssteuerrecht I, 2 SSt	VK Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts, 4 ECTS (2 SSt)
VK Unternehmenssteuerrecht II, 2 SSt	VK Sonderfragen des Unternehmenssteuerrechts, 4 ECTS (2 SSt)

KFK Externe Unternehmensrechnung	
BW/IBWALT	BW-Mag NEU, IBW-Mag NEU
VK Sonderprobleme der Bilanzierung, 1 SSt	VK Sonderprobleme der Bilanzierung, 4 ECTS (2 SSt)

KFK Banking, Corporate Finance	
BW/IBWALT	BW-Mag NEU, IBW-Mag NEU
EK Asset Management, 1 SSt	VK Asset Management, 4 ECTS (2 SSt)
VK Asset Management, 1 SSt	VK Asset Management, 4 ECTS (2 SSt)
EK Valuation, 1 SSt	VK Valuation, 4 ECTS (2 SSt)
VK Valuation, 1 SSt	VK Valuation, 4 ECTS (2 SSt)

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
K e b e r

273. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ (157, Studienplan 2001) für das Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „IBW-DipStu ALT“ und Curriculum „BW-Bakk NEU“ beziehen sich auf:
- Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Bakk NEU“:
Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 212.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „IBW-DipStu ALT“:
Studienplan Internationale Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 20.09.2001, Stück XXXIII., Nummer 443, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 nicht untersagt.

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 273

- (2) Diese Verordnung regelt, welche der in „IBW-DipStu ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „BW-Bakk NEU“ anerkannt werden.
- (3) Allenfalls in „BW-Bakk NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „BW-Bakk NEU“ zu absolvieren.
- (4) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Modulen bzw. Kursen ist das Datum des Umstiegs von „IBW-DipStu ALT“ auf „BW-Bakk NEU“.
- (5) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

Anerkennungsregelung auf Diplomprüfungsebene
2. Anerkennung bei abgelegter Diplomprüfung bzw. absolvierter Studieneingangsphase

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ die

„Studieneingangsphase (1. Semester)“ gem. § 6, 1. bis 5.

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (1) die Studieneingangsphase

vollständig anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ die

I. und II. Diplomprüfung

positiv absolviert, so werden in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (1) die Studieneingangsphase und
- § 6 (2) die Kernphase

vollständig anerkannt, falls die Module

- „Steuerrecht“ und
- „Einführung in die Makroökonomie“ bzw. „Makroökonomie“

jeweils gem. „IBW-DipStu ALT“ oder „BW-Bakk NEU“ oder gem. Anerkennungsregelung dieser Verordnung

positiv absolviert wurden.

Anerkennungsregelung auf (Teil-)Modul- bzw. Kurs-Ebene
3. Studieneingangsphase

3.1. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 1., „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, UK, 3 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 1. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, UK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

3.2. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 5. „Grundzüge der Informationstechnologie“, UK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 2. „Grundzüge der Informationstechnologie“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

3.3. Grundzüge der Wirtschaftsmathematik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 4., „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 3. „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik“, UK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 2., „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 4. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.5. Grundzüge des Rechts

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 3., „Grundzüge des Rechts“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 5. „Grundzüge des Rechts“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.6. Grundzüge der Wirtschaftssoziologie

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ gem.

§ 8, 7. „Freie Wahlfächer“ (Teil-)Module bzw. Kurse mit wirtschaftssoziologischem Inhalt im Ausmaß von 2 SSt (4 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 6. „Grundzüge der Wirtschaftssoziologie“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4. Kernphase

4.1. ABWL: Finanzwirtschaft

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.2. ABWL: Marketing

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Marketing“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Marketing“, VK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.3. ABWL: Organisation und Personal

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Organisation & Personal“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ die (Teil-)Module

„ABWL: Organisation & Personal: Organisation“, VK, 1 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.) **und**

„ABWL: Organisation & Personal: Personal“, VK, 1 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.4. ABWL: Produktion und Logistik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.5. ABWL: Innovations- und Technologiemanagement

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

- „Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 1 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.) und im Rahmen von
- § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ (Teil-)Module bzw. Kurse mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt im Ausmaß von zumindest 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 5. „ABWL: Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.6. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 11. „Buchhaltung und Bilanzierung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

„Kostenrechnung“, EK, 2 SSt (gem. § 6, 8., 9. oder § 7 (1), 1., 2. oder 3.)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Kostenrechnung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.7. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre

Grundsätzlich keine Anerkennungsmöglichkeit. Eine Anerkennung ist allenfalls über freie Wahlfächer nach folgender Anerkennungsregel möglich:

Wurden in „IBW-DipStu ALT“

- im Rahmen von § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ der Kurs „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 2 SSt (4 ECTS) **und**
- gem. § 6, 10., „Wirtschaftsmathematik I“, VK, 2 SSt (4 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 7. „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

vollständig anerkannt.

4.8. Mikroökonomie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 7 (1), 6., „Einführung in die Mikroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 8. „Mikroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

4.9. Makroökonomie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 8, 5., „Einführung in die Makroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 9. „Makroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

4.10. Privatrecht

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 7 (1), 7., „Privatrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 7 (1), 7., „Privatrecht“ im Ausmaß von 4 ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das (zumindest) teilweise fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 7 (1), 7., „Privatrecht“ im Ausmaß von 2 ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das vollständig fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

4.11. Steuerrecht

Wurden in „IBW-DipStu ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 8, 5., „Steuerrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 8, 5., „EK Steuerrecht“, 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das vertiefende Teilmodul aus Steuerrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („VK Einkommensermittlung“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

4.12. Wirtschaftsmathematik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 6, 10., „Wirtschaftsmathematik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 7 (1), 4., „Wirtschaftsmathematik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.13. Wirtschaftsstatistik

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 6, 10., „Wirtschaftsstatistik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 7 (1), 4., „Wirtschaftsstatistik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.14. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 7., „Anwendungen der Informationstechnologien“, UK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 14. „Grundzüge der Informationstechnologie“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.15. Business English

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 6, 6., „Business English I“, UK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English I“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „IBW-DipStu ALT“ das (Teil-)Modul

§ 7 (1), 5., „Business English II“, FK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English II“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4.16. Empirische Sozialforschung

Grundsätzlich keine Anerkennungsmöglichkeit. Eine Anerkennung ist allenfalls über freie Wahlfächer nach folgender Anerkennungsregel möglich:

Wurden in „IBW-DipStu ALT“

im Rahmen von § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ der Kurs „Empirische Sozialforschung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurden in „IBW-DipStu ALT“

im Rahmen von § 8, 7. „Freie Wahlfächer“ der Kurs „Empirische Sozialforschung“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

5. Spezialisierungsphase (Vertiefung International Business)

In „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

- § 7 (1), 8., „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I“
- § 8, 4., „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II“

werden entsprechend ihren SSt in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.1), 1. als „Pflichtmodule“

- „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I“ und
- „Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II“

anerkannt.

In „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse (bzw. Auslandspraxis) gem.

§ 8, 6., „Wahlfach“, 4 SSt

werden entsprechend ihren SSt in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.1), 2. als „Wahlpflichtmodul“ im Ausmaß von 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

Des Weiteren werden in „IBW-DipStu ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 8, 7., „Freie Wahlfächer“ in der Reihenfolge

1. mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
2. aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.1), 2. als „Wahlpflichtmodule“ im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

6. Bakkalaureatsarbeiten

Keine Anerkennungsmöglichkeit.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

K e b e r

274. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Studienplan 2002) für das Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ (033 515, Curriculum 2006)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „BW-Bakk ALT“ und Curriculum „BW-Bakk NEU“ beziehen sich auf:
 - Curriculum bzw. Studienrichtung „BW-Bakk NEU“:
Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 6. Juni 2006, Stück XXXIII, Nummer 212.
 - Studienplan bzw. Studienrichtung „BW-Bakk ALT“:
Studienplan Betriebswirtschaft, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 28. Juni 2002, Stück XXXIV, Nummer 334, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ. 52.356/40-VII/D/2/2002 vom 14. Juni 2002 nicht untersagt.
- (2) Diese Verordnung regelt, welche der in „BW-Bakk ALT“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen unter welchen Umständen für das Curriculum „BW-Bakk NEU“ anerkannt werden.
- (3) Allenfalls in „BW-Bakk NEU“ fehlende (Teil-)Module bzw. Kurse sind im Hinblick auf die anerkannten (Teil-)Module bzw. Kurse durch inhaltskomplementäre (Teil-)Module bzw. Kurse gem. „BW-Bakk NEU“ zu absolvieren.
- (4) Das Prüfungsdatum von anerkannten (Teil-)Modulen bzw. Kursen ist das Datum des Umstiegs von „BW-Bakk ALT“ auf „BW-Bakk NEU“.
- (5) Diese Verordnung ist bis 30. September 2007 gültig.

2. Studieneingangsphase

2.1. Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.1, „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, EK, 3 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.1, „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, EK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 1. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

2.2. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 5.1, „Einführung in die Informationstechnologie“, EK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 2. „Grundzüge der Informationstechnologie“, EK, 2 ECTS (1 SSt)

anerkannt.

2.3. Grundzüge der Wirtschaftsmathematik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 4.1, „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 3. „Grundzüge der Wirtschaftsmathematik“, UK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

2.4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 2.1, „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 4. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

2.5. Grundzüge des Rechts

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 3.1, „Grundzüge des Rechts“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 5. „Grundzüge des Rechts“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

2.6. Grundzüge der Wirtschaftssoziologie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 7.1, „Grundzüge der Wirtschaftssoziologie“, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (1), 6. „Grundzüge der Wirtschaftssoziologie“, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3. Kernphase

3.1. ABWL: Finanzwirtschaft

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.6, „ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.6, „ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 1. „ABWL: Finanzwirtschaft“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.2. ABWL: Marketing

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.5, „ABWL: Marketing“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.5, „ABWL: Marketing“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 2. „ABWL: Marketing“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.3. ABWL: Organisation und Personal

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.4, „ABWL: Organisation & Personal“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurden in „BW-Bakk ALT“ die (Teil-)Module

§ 5 (1), 1.4, „ABWL: Organisation & Personal: Organisation“, VK, 1 SSt **und**

§ 5 (1), 1.4, „ABWL: Organisation & Personal: Personal“, VK, 1 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 3. „ABWL: Organisation und Personal“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.4. ABWL: Produktion und Logistik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.3, „ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.3, „ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 4. „ABWL: Produktion und Logistik“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.5. ABWL: Innovations- und Technologiemanagement

Wurden in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

- § 5 (1), 1.8, „Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 1 SSt und im Rahmen von
- § 5 (1), 9. „Freie Wahlfächer“ (Teil-)Module bzw. Kurse mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt im Ausmaß von zumindest 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 5. „ABWL: Innovations- und Technologiemanagement“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.6. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.2, „Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung & Bilanzierung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 1.7, „Betriebliches Rechnungswesen: Kostenrechnung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 6. „Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen: Kostenrechnung“, EK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.7. Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre

Wurden in „BW-Bakk ALT“ die (Teil-)Module gem.

- § 5 (1), 1.9, „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 2 SSt (4 ECTS)
- und**
- § 5 (1), 4.2, „Wirtschaftsmathematik I“, VK, 2 SSt (4 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 7. „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“, EK, 6 ECTS (3 SSt)
vollständig anerkannt.

3.8. Mikroökonomie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 2.2, „Einführung in die Mikroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 8. „Mikroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

3.9. Makroökonomie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 2.3, „Einführung in die Makroökonomie“, FK, 4 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 9. „Makroökonomie“, FK, 8 ECTS (4 SSt)

anerkannt.

3.10. Privatrecht

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 5 (1), 3.2, „Privatrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt.

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 5 (1), 3.2, „Privatrecht“ im Ausmaß von 4 ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das (zumindest) teilweise fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 5 (1), 3.2, „Privatrecht“ im Ausmaß von 2 ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 10. „Privatrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das vollständig fachkomplementäre Teilmodul aus Privatrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („Unternehmensrecht“ oder „Gesellschaftsrecht“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

3.11. Steuerrecht

Wurden in „BW-Bakk ALT“ (Teil-)Module gem.

§ 5 (1), 3.3, „Steuerrecht“ im Ausmaß von 6 oder mehr ECTS Punkten

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 3.3, „EK Steuerrecht“, 1 SSt (2 ECTS)

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 11. „Steuerrecht“, 6 ECTS (4 SSt)

vollständig anerkannt, falls

das vertiefende Teilmodul aus Steuerrecht gem. „BW-Bakk NEU“ („VK Einkommensermittlung“) im Ausmaß von 3 ECTS Punkten positiv absolviert wurde.

3.12. Wirtschaftsmathematik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.2, „Wirtschaftsmathematik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.3, „Wirtschaftsmathematik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 12. „Wirtschaftsmathematik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.13. Wirtschaftsstatistik

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.2, „Wirtschaftsstatistik I“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik I“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul gem.

§ 5 (1), 4.3, „Wirtschaftsstatistik II“

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das Modul

§ 6 (2), 13. „Wirtschaftsstatistik II“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.14. Grundzüge der Informationstechnologie

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 5.2, „Einführung in die Informationstechnologie (Praktikum)“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 14. „Grundzüge der Informationstechnologie“, VK, 4 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.15. Business English

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 6., „Business English I“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English I“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 6., „Business English II“, FK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 15. „Business English II“, FK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

3.16. Empirische Sozialforschung

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 7.2, „Empirische Sozialforschung“, EK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, EK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

Wurde in „BW-Bakk ALT“ das (Teil-)Modul

§ 5 (1), 7.2, „Empirische Sozialforschung“, VK, 2 SSt

positiv absolviert, so wird in „BW-Bakk NEU“ das (Teil-)Modul

§ 6 (2), 16. „Empirische Sozialforschung“, VK, 3 ECTS (2 SSt)

anerkannt.

4. Spezialisierungsphase

4.1. Vertiefung Management mit Modulkorb Management

In „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 8.1 „Vertiefung Management“

werden entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.2), 1. als „Pflichtmodule“ im Ausmaß von 16 ECTS Punkten und
- § 6 (3.2), 2.a als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Management) im Ausmaß von 24 ECTS Punkten

anerkannt.

Des Weiteren werden in „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 9 „Freie Wahlfächer“

- mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.2), 2.a als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Management) im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

4.2. Vertiefung Management mit Modulkorb Wirtschaftsrecht

In „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 8.2 „Vertiefung Wirtschaftsrecht“

werden entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.2), 1. als „Pflichtmodule“ im Ausmaß von 16 ECTS Punkten und
- § 6 (3.2), 2.b als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Wirtschaftsrecht) im Ausmaß von 24 ECTS Punkten

anerkannt.

Des Weiteren werden in „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 9 „Freie Wahlfächer“

- mit wirtschaftsrechtlichen Inhalten,
- mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.2), 2.b als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb Wirtschaftsrecht) im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

4.3. Vertiefung Management mit Modulkorb IT-basiertes Management

In „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 8.3 „Vertiefung E-Economy“

werden entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

- § 6 (3.2), 1. als „Pflichtmodule“ im Ausmaß von 16 ECTS Punkten und
- § 6 (3.2), 2.d als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb IT-basiertes Management) im Ausmaß von 24 ECTS Punkten

anerkannt.

Des Weiteren werden in „BW-Bakk ALT“ positiv absolvierte (Teil-)Module bzw. Kurse gem.

§ 5 (1), 9 „Freie Wahlfächer“

- mit IT-bezogenen Inhalten,
- mit sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder
- aus Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache

entsprechend ihren ECTS Punkten in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 6 (3.2), 2.d als „Wahlpflichtmodule“ (Modulkorb IT-basiertes Management) im Höchstausmaß von 8 ECTS Punkten

anerkannt.

5. Bakkalaureatsarbeiten

In „BW-Bakk ALT“ verfasste und positiv approbierte Bakkalaureatsarbeiten gem.

§ 8 „Bakkalaureatsarbeiten“

werden in „BW-Bakk NEU“ gem.

§ 8 „Bakkalaureatsarbeiten“

mit jeweils 2 ECTS Punkten anerkannt.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

K e b e r

275. Äquivalenzverordnung zum Studienplan Medieninformatik /033 532 (Bakkalaureatsstudium)

(1) Diese Äquivalenzverordnung gilt für alle Studierenden, die das Bakkalaureatsstudium Medieninformatik /033 532 (Studienplan in der aktuell gültigen Fassung, erschienen am 28.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV., Nummer 333) an der Universität Wien vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums Bakkalaureat Informatik /033 521 (ab WS 2006) begonnen haben und nicht auf das Bakkalaureat Informatik /033 521 umsteigen. Auf diese Studierenden ist der bisherige Studienplan anzuwenden.

(2) Im Zuge der Einführung der neuen Studien wird das Lehrangebot gemäß bisherigem Studienplan Bakkalaureatsstudium Medieninformatik / 033 532 semesterweise abgelöst. Diese Äquivalenzverordnung legt die Ersatzlehrveranstaltungen fest, die anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Die Ersatzlehrveranstaltungen können nur dann absolviert werden, wenn das entsprechende Lehrangebot aus dem Bakkalaureatsstudium Medieninformatik / 033 532 nicht mehr geboten wird.

(3) Lehrveranstaltungen aus dem Bakkalaureatsstudium Medieninformatik / 033 532, die an der Universität Wien nicht mehr angeboten und für die keine äquivalenten Lehrveranstaltungen benannt werden, können durch die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der TU Wien, Bakkalaureatsstudium Medieninformatik, gemäß Definition dieser Äquivalenzverordnung absolviert werden.

(4) Werden aufgrund der Anwendung der Regeln dieser Äquivalenzverordnung in den Fächern „Software Entwicklung und Datenmodellierung“, „Technische Informatik“, „Informatik und Gesellschaft“, „Mathematik, Statistik, Theoretische Informatik“, „Medieninformatik“ und „Basisfach Design“ zusammengerechnet mehr Stunden absolviert als dies im Studienplan des Bakkalaureatsstudiums Medieninformatik / 033 532 für diese Fächer insgesamt vorgesehen ist, dann können diese Mehrstunden als freie Wahlfächer angerechnet werden. Die Regel für das „Seminar mit Bakkalaureatsarbeit“ (3 SE) und für das „Projektpraktikum mit Bakkalaureatsarbeit“ (10 PR) wird jedoch für die Berechnung der Zahl der gesamten Mehrstunden nicht herangezogen.

(5) Zu den in Absatz 6 spezifizierten Regeln sind die nachfolgenden, erläuternden Hinweise zu beachten:

- *1 Es sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Bakkalaureatsstudium Medieninformatik an der TU Wien zu absolvieren (siehe Absatz (3)). Um diese Studienleistungen erbringen zu können, erfordert dies die Mitbelegung an der TU Wien.
- *2 Die Lehrveranstaltung wird im Ausprägungsfach Medizininformatik des Bakkalaureatsstudiums Informatik (033 521) angeboten.
- *3 Die Lehrveranstaltung wird im Studium Lehramt Informatik und Informatikmanagement (884) angeboten.
- *4 Die Äquivalenz beruht darauf, dass gemäß Studienplan des Bakkalaureatsstudiums Medieninformatik / 033 532 das „Seminar mit Bakkalaureatsarbeit“ (3 SE) 5 ECTS Punkten, das „Projektpraktikum mit Bakkalaureatsarbeit“ (10 PR) 12,5 ECTS Punkten entspricht. Das „Praktikum Medieninformatik mit Bakkalaureatsarbeit“ (4 PR) entspricht insgesamt 18 ECTS Punkten. Der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Praktikum Medieninformatik mit Bakkalaureatsarbeit“ und die damit verbundene Erstellung einer Bakkalaureatsarbeit ersetzt auch die Erstellung von zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß Studienplan 033 532.
- *5 In den Fächern „Vertiefungsfach Design“ und „Vertiefungsfach Computergraphik und Bildverarbeitung“ sind lt. Studienplan 2 Semesterstunden aus dem Bereich „Soft Skills and Gender Studies“ zu absolvieren. Als Ersatz für diese 2 Semesterstunden kann ab WS 08/09 auch die Lehrveranstaltung „Informatik und Recht, 2 VU“ an der Universität Wien absolviert werden.

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 275

Bakkalaureat Medieninformatik 033 532					Bakkalaureat Informatik 033 521 Ausprägungsfach Medieninformatik			Äquivalenz	
Fach	Lehrveranstaltung lt. Studienplan	SSt.	Typ	letztes Angebot alter Plan	Äquivalenz Informatik neu	SSt	Typ	Äquivalenz ab	Hinweis
Software Entwicklung und Daten- modellierung (22 SSt)	Einführung in das Programmieren	5	AU	WS 05/06	Einführung in die Programmierung	4	PR	WS 06/07	
	Algorithmen und Datenstrukturen I	3	VO	SS 06	Algorithmen und Datenstrukturen	3	VO	SS 07	
	Algorithmen und Datenstrukturen I	2	UE	SS 06	Algorithmen und Datenstrukturen	1	UE	SS 07	
	Datenbanksysteme	2	VO	WS 06/07	Datenbanksysteme	4	2VO + 2UE	WS 07/08	
	Datenbanksysteme	1	LU	WS 06/07					
	Datenmodellierung	2	VU	WS 06/07					
	Software Engineering 1	2	VO	SS 07	Softwareentwicklung	2	VO	SS 08	
	Software Engineering 1	3	LU	SS 07	Softwareentwicklung	2	UE	SS 08	
	User Interface Design	2	VU	WS 05/06	Human Computer Interaction und Psychologie	3	VO	SS 08	

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 275

Technische Informatik (14 SSt)	Grundzüge der Informatik	4	VU	SS 06	Kein äquivalentes Angebot				*1
	Einführung in die technische Informatik	4	VU	SS 06	Technische Grundlagen und Systemsoftware	3 + 1	VO+UE	WS 06/07	
	Computernumerik	2	VO	bisher nicht angeboten	Formale Techniken des Scientific Computing	4	VU	SS 07	
	Computernumerik	1	UE						
	Verteilte Systeme	2	VO	bisher nicht angeboten	Software Architekturen und Web Technologien	2	VO	WS 07/08	
	Verteilte Systeme	1	UE		Software Architekturen und Web Technologien	1	PR	WS 07/08	

Informatik und Gesellschaft (8 SSt)	Informatik und Gesellschaft 1	2	VO	WS 05/06	Informatik und Gesellschaft	2	VU	WS 08/09	
	Informatik und Gesellschaft 2	2	VO	WS 05/06	Sozial- und Geisteswissenschaftliche Grundlagen	2	VO	WS 08/09	
	Projektmanagement	2	VU	WS 05/06	Projektmanagement	2	VO	SS 09	
	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	PS	SS 08	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	PS	SS 08	

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 275

Mathematik, Statistik, Theoretische Informatik (18 SSt)	Mathematik 1 für InformatikerInnen	4	VO	WS 05/06	Mathematische Basistechniken	2	VO	WS 06/07	
	Mathematik 1 für InformatikerInnen	1	UE	WS 05/06	Mathematische Basistechniken	2	UE	WS 06/07	
	Mathematik 2 für InformatikerInnen	2	VO	WS 05/06	Grundlagen der Mathematik und Analysis	2	VO	WS 06/07	
	Mathematik 2 für InformatikerInnen	1	UE	WS 05/06	Grundlagen der Mathematik und Analysis	2	UE	WS 06/07	
	Statistik und W-Theorie	2	VO	WS 06/07	Datenanalyse und Statistik	2	VO	WS 07/08	
	Statistik und W-Theorie	1	UE	WS 06/07	Datenanalyse und Statistik	2	UE	WS 07/08	
	Theoretische Informatik I	4	VU	WS 05/06	Kein äquivalentes Angebot				*1
	Theoretische Informatik 2	3	VU	WS 06/07	Great Principles of Information Technology	4	2 VO + 2 SE	WS 08/09	

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 275

Medien-informatik (19 SSt)	Computergraphik 1	2	VO	bisher nicht angeboten	Visualisierung (Scientific Computing)	4	VU	SS o8	
	Computergraphik 1	2	LU						
	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	VO	bisher nicht angeboten	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	VO	SS o8	*2
	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	LU		Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	UE	SS o8	*2
	Grundlagen der Kommunikations- und Medientheorie	2	VO	SS o8	STEP 1-Einführung in die Kommunikationswissenschaften	2	VO	WS o6/o7	
	Multimedia 1: Daten und Formate	2	VO	bisher nicht angeboten	Grundlagen der Medientechnologien	2	VO	WS o6/o7	
	Multimedia 1: Daten und Formate	2	LU	bisher nicht angeboten	Grundlagen der Medientechnologien	2	UE	WS o6/o7	
	Multimedia 2: Technologien	2	VO	bisher nicht angeboten	Netzwerktechnologien für Multimediaanwendungen	2	VO	WS o7/8	
	Multimedia 2: Technologien	1	LU	bisher nicht angeboten	Netzwerktechnologien für Multimediaanwendungen	2	UE	WS o7/8	
	Sprache und Multimedia	2	VO	bisher nicht angeboten	Sprache und Multimedia	2	VO	WS o6/o7	

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 275

Basisfach Design (28 SSt)	Arbeitspraxis und visuelle Kultur in Kunst und Designerdisziplinen	2	VO	bisher nicht angeboten	AT-MUME Arbeitstechniken Multimediajournalismus	2	UE	WS 06/07	
	Grundlagen von CSCW Systemen	2	VO	bisher nicht angeboten	Kein äquivalentes Angebot				*1
	Multimedia Produktion 1: Materialien und Tools	2	VO	bisher nicht angeboten	Informationssystemtechnologie für Multimedia Anwendungen	2	VO	SS 08	
	Multimedia Produktion 1: Materialien und Tools	2	LU	bisher nicht angeboten	Informationssystemtechnologie für Multimedia Anwendungen	2	UE	SS 08	
	Multimedia Produktion 2: Interaktionsdesign	2	VO	bisher nicht angeboten	Praktikum Anwendungsentwicklung in der Medieninformatik	4	PR	WS 07/08	
	Multimedia Produktion 2: Interaktionsdesign	1	LU						
	Qualitative Methoden der Gestaltung von Multimediasystemen	2	VU	bisher nicht angeboten	PSYCH - Einf. in die Kommunikations- und Medienpsychologie	2	VO	WS 06/07	
	Verlässlichkeit von offenen Computersystemen	2	VO	bisher nicht angeboten	Security	2	VU	SS 07	*3
	Seminar mit Bakkalaureatsarbeit	3	SE	WS 07/08	Praktikum Medieninformatik mit Bakkalaureatsarbeit	4	PR	SS 09	*4
	Projektpraktikum mit Bakkalaureats-arbeit	10	PR	SS 08					

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 275

Vertiefungsfach Design (8 SSt)	Kein äquivalentes Angebot. Das Vertiefungsfach „Design“ kann durch Absolvierung der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Vertiefungsfachs „Design“ im Bakkalaureatsstudium Medieninformatik an der TU Wien im Umfang von 8 SSt gemäß aktueller Definition des Vertiefungsfachs abgeschlossen werden.	* ₁ * ₅
Basisfach Computergraphik und Bildverarbeitung (28 SSt)	Kein äquivalentes Angebot. Das Basisfach „Computergraphik und Bildverarbeitung“ kann durch Absolvierung der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Basisfachs „Computergraphik und Bildverarbeitung“ im Bakkalaureatsstudium Medieninformatik an der TU Wien im Umfang von 8 SSt gemäß aktueller Definition des Basisfachs abgeschlossen werden.	* ₁
Vertiefungsfach Computergraphik und Bildverarbeitung (8 SSt)	Kein äquivalentes Angebot. Das Vertiefungsfach „Computergraphik und Bildverarbeitung“ kann durch Absolvierung der entsprechenden Lehrveranstaltungen des Vertiefungsfachs „Computergraphik und Bildverarbeitung“ im Bakkalaureatsstudium Medieninformatik an der TU Wien im Umfang von 8 SSt gemäß aktueller Definition des Vertiefungsfachs abgeschlossen werden.	* ₁ * ₅

Der Studienprogrammleiter:
K l a s

Die Studienpräses:
K o p p

276. Äquivalenzverordnung zum Studienplan Medizinische Informatik / 033 533 (Bakkalaureatsstudium)

(1) Diese Äquivalenzverordnung gilt für alle Studierenden, die das Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik / 033 533 (Studienplan in der aktuell gültigen Fassung, erschienen am 28.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIV., Nummer 333) an der Universität Wien vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums Bakkalaureat Informatik / 033 521 (ab WS 2006) begonnen haben und nicht auf das Bakkalaureat Informatik / 033 521 umsteigen. Auf diese Studierenden ist der bisherige Studienplan anzuwenden.

(2) Im Zuge der Einführung der neuen Studien wird das Lehrangebot gemäß bisherigem Studienplan Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik / 033 533 an der Universität Wien semesterweise abgelöst. Diese Äquivalenzverordnung legt die Ersatzlehrveranstaltungen fest, die anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Die Ersatzlehrveranstaltungen können nur dann absolviert werden, wenn das entsprechende Lehrangebot aus dem Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik / 033 533 nicht mehr geboten wird.

(3) Lehrveranstaltungen aus dem Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik / 033 533, die an der Universität Wien nicht mehr angeboten und für die keine äquivalenten Lehrveranstaltungen benannt werden, können durch die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der TU Wien, Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik, oder aus dem Lehrangebot der Medizinischen Universität Wien jeweils gemäß Definition dieser Äquivalenzverordnung absolviert werden. Um Studienleistungen an der TU Wien oder Medizinischen Universität Wien absolvieren zu können, ist eine Mitbelegung an der entsprechenden Universität erforderlich.

(4) Werden aufgrund der Anwendung der Regeln dieser Äquivalenzverordnung in den Fächern „Programmierung und Datenmodellierung“, „Grundlagen der Informatik“, „Informatik und Gesellschaft“, „Mathematik, Statistik, Theoretische Informatik“, „Softwareentwicklung“, „Medizinische Grundlagen“, „Medizinische Informatik“ zusammengerechnet mehr Stunden absolviert als dies im Studienplan des Bakkalaureatsstudiums Medizinische Informatik / 033 533, für diese Fächer insgesamt vorgesehen ist, dann können diese Mehrstunden als freie Wahlfächer angerechnet werden. Die Regel für das „Seminar mit Bakkalaureatsarbeit“ (3 SE) und für das „Projektpraktikum mit Bakkalaureatsarbeit“ (10 PR) wird jedoch für die Berechnung der Zahl der gesamten Mehrstunden nicht herangezogen.

(5) Zu den in Absatz 6 spezifizierten Regeln sind die nachfolgenden, erläuternden Hinweise zu beachten:

- *1 Die Ersatzlehrveranstaltung wird als „Halbmodul“ - wie für das Studium Lehramt Informatik und Informatikmanagement (884) angeboten - absolviert.
- *2 Es sind die entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik an der TU Wien zu absolvieren (siehe Absatz (3)).
- *3 Die Lehrveranstaltung wird im Ausprägungsfach Bioinformatik des Bakkalaureatsstudiums Informatik (033 521) angeboten.

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 276

- *4 Fehlende Lehrveranstaltungen können nur in der benannten Reihenfolge durch die Ersatzlehrveranstaltungen ersetzt werden. Es sind in dieser Gruppe insgesamt mindestens 9 Semesterstunden zu absolvieren.
- *5 Die Lehrveranstaltung aus den beiden Ersatzgruppen könne nicht gemischt werden.
- *6 Die Äquivalenz beruht darauf, dass gemäß Studienplan des Bakkalaureatsstudiums Medizinische Informatik /033 533 das „Seminar mit Bakkalaureatsarbeit“ (3 SE) 5 ECTS Punkten, das „Projektpraktikum mit Bakkalaureatsarbeit“ (10 PR) 12,5 ECTS Punkten entspricht. Das „Praktikum Medizininformatik mit Bakkalaureatsarbeit“ (4 PR) entspricht insgesamt 18 ECTS Punkten. Der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Praktikum Medizininformatik mit Bakkalaureatsarbeit“ und die damit verbundene Erstellung einer Bakkalaureatsarbeit ersetzt auch die Erstellung von zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß Studienplan 033 533. Die Lehrveranstaltung „Praktikum Medizininformatik mit Bakkalaureatsarbeit“ wird von der Medizinischen Universität Wien angeboten.
- *7 Im Vertiefungsfach sind lt. Studienplan 2 Semesterstunden aus dem Bereich „Soft Skills and Gender Studies“ zu absolvieren. Als Ersatz für diese 2 Semesterstunden kann ab WS 08/09 auch die Lehrveranstaltung „Informatik und Recht, 2 VU“ an der Universität Wien absolviert werden.

(6) Äquivalenzregeln:

Bakkalaureat Medizinische Informatik 033 533					Bakkalaureat Informatik 033 521 Ausprägungsfach Medizinische Informatik			Äquivalenz	
Fach	Lehrveranstaltung lt. Studienplan	SSt.	Typ	letztes Angebot alter Plan	Äquivalenz Informatik neu	SSt	Typ	Äquivalenz ab	Hinweis
Programmierung und Datenmodellierung	Einführung in das Programmieren	5	AU	WS 05/06	Einführung in die Programmierung	4	PR	WS 06/07	
	Algorithmen und Datenstrukturen I	3	VO	SS 06	Algorithmen und Datenstrukturen	3	VO	SS 07	
	Algorithmen und Datenstrukturen I	2	UE	SS 06	Algorithmen und Datenstrukturen	1	UE	SS 07	
	Datenmodellierung	2	VU	WS 06/07	Datenbanksysteme	2	1 VO + 1 UE	WS 07/08	*1
Grundlagen der Informatik	Grundzüge der Informatik	4	VU	SS 06	Kein äquivalentes Angebot				*2
	Einführung in die technische Informatik	4	VU	SS 06	Technische Grundlagen und Systemsoftware	3 + 1	VO+UE	WS 06/07	

Informatik und Gesellschaft	Informatik und Gesellschaft 1	2	VO	WS 05/06	Informatik und Gesellschaft	2	VU	WS 08/09	
	Informatik und Gesellschaft 2	2	VO	WS 05/06	Sozial- und Geisteswissenschaftliche Grundlagen	2	VO	WS 08/09	
	Projektmanagement	2	VU	WS 05/06	Projektmanagement	2	VO	SS 09	
	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	PS	SS 08	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	2	PS	SS 08	

Mathematik, Statistik, Theoretische Informatik	Mathematik 1 für InformatikerInnen	4	VO	WS 05/06	Mathematische Basistechniken	2	VO	WS 06/07	
	Mathematik 1 für InformatikerInnen	1	UE	WS 05/06	Mathematische Basistechniken	2	UE	WS 06/07	
	Mathematik 2 für InformatikerInnen	2	VO	WS 05/06	Grundlagen der Mathematik und Analysis	2	VO	WS 06/07	
	Mathematik 2 für InformatikerInnen	1	UE	WS 05/06	Grundlagen der Mathematik und Analysis	2	UE	WS 06/07	
	Statistik und W-Theorie	2	VO	WS 06/07	Datenanalyse und Statistik	2	VO	WS 07/08	
	Statistik und W-Theorie	1	UE	WS 06/07	Datenanalyse und Statistik	2	UE	WS 07/08	
	Theoretische Informatik I	4	VU	WS 05/06	Kein äquivalentes Angebot				*2
	Theoretische Informatik 2	3	VU	WS 06/07	Great Principles of Information Technology	4	2 VO + 2 SE	WS 08/09	

Software-entwicklung	Software Engineering 1	2	VO	SS 07	Softwareentwicklung	2	VO	SS 08	
	Software Engineering 1	3	LU	SS 07	Softwareentwicklung	2	UE	SS 08	
	Projektpraktikum mit Bakkalaureatsarbeit	10	PR	SS 08					siehe A)
Medizinische Grundlagen	Anatomie und Histologie	3	VD	WS 05/06	Medizinisches Propädeutikum	6	VO	WS 06/07	
	Medizinische Methodologie	2	VO	WS 05/06					
	Physiologie und Grundlagen der Pathologie	3	VD	WS 05/06					
	Biosignalverarbeitung I	2	VU	WS 05/06	Biosignalverarbeitung	2	VO	WS 06/07	
	Biochemie	2	VO	SS 08	Biochemie	2	VO	SS 09	*3
	Chemie Propädeutikum	1	VD	WS 06/07	Fehlende Lehrveranstaltungen müssen in folgender Reihenfolge ersetzt werden: 1. Einführung in die Bioinformatik 2 VU 2. Einführung in die Neuroinformatik 2 VU 3. Physik für Biologen 2 VO 4. Physikalisches Praktikum für Biologen 3 PR				*4
	Grundlagen bioelektrischer Systeme	2	VU	SS 08					
	Grundlagen der Physik	4	VU	SS 07					
	Physikalisches Praktikum	2	PR	WS 07/08					

Medizinische Informatik	Datenmodellierung und Informationssysteme in der Medizin	2	VU	SS 06	Klinische Dokumentations- und Informationssysteme	2	VU	WS 06/07	
	Einführung in die Medizinische Informatik	1	VO	WS 05/06	Einführung in die Medizinische Informatik	2	VO	WS 06/07	
	Einführung in wissensbasierte Systeme	2	VU	SS 07	Einführung in wissensbasierte Systeme	2	VU	SS 08	
	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	VO	WS 05/06	Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	VO	SS 07	
	Grundlagen der medizinischen Dokumentation	2	VU	SS 07	Grundlagen medizinischer Dokumentations- und Informationssysteme	1	VU	SS 08	
					Integration von IT-Systemen	1	VU	SS 08	
	Grundlagen und Praxis der Medizinischen Versorgung	2	VD	SS 06	Grundlagen und Praxis der Medizinischen Versorgung	1	VD	SS 07	
	Informationssysteme des Gesundheitswesens	2	VU	WS 06/07	Informationssysteme des Gesundheitswesens	2	VU	WS 06/07	
	Seminar mit Bakkalaureatsarbeit	3	SE	WS 07/08					Siehe A)
	Biometrie und Epidemiologie	4	VU	WS 05/06	Einführung in die Biostatistik	2	VO	WS 06/07	*5
					Epidemiologie 2 VO	2	VO	WS 06/07	
					ODER				
					Biometrische Software I	2	SE	WS 06/07	
					Biometrische Software II	2	SE	WS 06/07	
A)	Seminar mit Bakkalaureatsarbeit	3	SE	WS 07/08	Praktikum Medizininformatik mit Bakkalaureatsarbeit	4	PR	SS 09	*6
	Projektpraktikum mit Bakkalaureatsarbeit	10	PR	SS 08					

Vertiefungs- fach	Es sind 13 Semesterstunden aus den Katalogen der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Studienrichtung Medizin oder aus den Katalogen der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen eines anderen aus der Studienrichtung Informatik entstandenen Bakkalaureatsstudiums zu wählen.	Das Vertiefungsfach kann durch nachfolgende Lehrveranstaltungen vervollständigt werden, sofern nicht bereits anderweitig im Studium verwendet:			
		Titel	SSt	Typ	ECTS
		Sprachverarbeitung in der Medizin	2	VU	3
		Terminologie, Taxonomie, Ontologie	1	VO	2
		Bildgebende Verfahren in der Medizin	2	VO	3
		e-Health und Telemedizin	2	VU	3
		Computerunterstützte Diagnose und Therapie	2	VU	3
		Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung	2	UE	3
		Software Architekturen und Web Technologie	2	VO	3
		Software Architekturen und Web Technologie	2	PR	3
		Modellierung	2	VO	3
		Modellierung	2	UE	3
		Internettechnologien	3	VO	4
		Internettechnologien	1	PR	2
		Optimierung und Simulation	2	VO	3
		Optimierung und Simulation	2	PR	3
		Angewandte Bioinformatik	2	VO	3
		Angewandte Bioinformatik	2	UE	3
		Einführung in die Bioinformatik	3	VO	4
		Angewandte Bioinformatik	1	UE	2
		Erweiterte Grundlagen der Bioinformatik	2	SE	3
		Erweiterte Grundlagen der Bioinformatik	2	PR	3

	Es sind 2 Semesterstunden aus dem Wahllehrveranstaltungskatalog Soft Skills & Gender Studies zu wählen.	Informatik und Recht	2	VU	WS 08/09	*7
--	---	----------------------	---	----	----------	----

Der Studienprogrammleiter:
K l a s

Die Studienpräses:
K o p p

WAHLEN

277. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Montag, dem 09. Oktober 2006
in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr

im Dekanat der Fakultät für Psychologie der Universität Wien
(1010 Wien, Liebigg. 5, durch den Hof, Hoherdgeschoss)

statt.

Es werden gewählt:

- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

2 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 11. Oktober 2006 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses bei der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher, 1010 Wien, Liebigg. 5, Hoherdgeschoss oder unter der email-Adresse dekanat.psychologie@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, den 20. September 2006 bis Mittwoch, den 27. September 2006, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebigg. 5, Hoherdgeschoss, durch den Hof, Zi HE 46 bei Frau Dorothea Zonka auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher, Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebigg. 5, Hoherdgeschoss oder dekanat.psychologie@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat die Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Montag, der 02. Oktober 2006) schriftlich bei der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher, Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebigg. 5, Hoherdgeschoss oder dekanat.psychologie@univie.ac.at eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Die Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 04. Oktober 2006) zur Einsicht im Dekanat der Fakultät für Psychologie, 1010 Wien, Liebigg. 5, Hoherdgeschoss, durch den Hof, Zi HE 46 bei Frau Dorothea Zonka, aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Die Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher leitet die Wahl. Sie bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

43. Stück – Ausgegeben am 14.09.2006 – Nr. 277

Die Dekanin Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Die Dekanin:
D r e h e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.